

# ZH\_OBERGERICHT LB120097 vom 7. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB120097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120097)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB120097 du 7 juin 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LB120097 del 7 giugno 2013

## Erwägungen

### E. 1

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Demnach ist vorliegend für das Berufungsverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar. Demgegenüber hatte die Vorinstanz die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH anzuwenden (Urk. 54 S. 3). Soweit sich im Rahmen der Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids Fragen der Anwendung von Verfahrensregeln stellen, wird zu prüfen sein, ob die Vorinstanz die im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Normen richtig angewendet hat; eine Rückwirkung des neuen Rechts findet nicht statt.

### E. 2

Mit Berufung kann unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie - im Gegensatz zur Klageschrift - nicht nur eine tatsächliche, sondern

- 5 - auch eine rechtliche Begründung enthalten. Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip). Der Berufungskläger hat sich aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen; das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden (Reetz/Theiler in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., 2. A., Art. 311 N. 36 f.). Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen.

### E. 3

Schliesslich waren die Herren B.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ allein. Bei dieser Gelegenheit äusserte sich Herr B.\_\_\_\_\_ u.a. bezüglich des Aktienbesitzes von Herrn D.\_\_\_\_\_ und bezüglich seiner, B.\_\_\_\_\_, Verpflichtung, diese Aktien im Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn D.\_\_\_\_\_ aus der aktiven Geschäftsleitung der C.\_\_\_\_\_ käuflich zu erwerben, folgendermassen: a) Als er, B.\_\_\_\_\_, seine Beteiligung an der C.\_\_\_\_\_ von Herrn F.\_\_\_\_\_ in Höhe von CHF 200'000.- nom. gekauft habe, habe Herr D.\_\_\_\_\_ vom ganzen Aktienkapital von CHF 300'000.- nom. deren CHF 100'000.- nom. besessen, und zwar in Form von -100- Aktien à nom. je CHF 1'000.-. b) Damals habe er, B.\_\_\_\_\_, Herrn D.\_\_\_\_\_

zugesichert und versprochen, ihm seine -100- Aktien dannzumal zum selben Preis abzukaufen, den er Herr F. \_\_\_\_\_ bezahlt habe. Konkret habe er sich deshalb verpflichtet, Herrn D. \_\_\_\_\_ für dessen Aktien einen Kaufpreis von CHF 4'750.- pro Aktie, ge-

- 8 - samthaft demzufolge CHF 475'000.-, zu bezahlen, unabhängig von der Frage, ob die Aktien im Zeitpunkt des Kaufs in ihrem Wert gestiegen oder gesunken seien. Er sei nach wie vor bereit, diese Verpflichtung einzuhalten. c) Dieses Gespräch zwischen den Herren B. \_\_\_\_\_ und Z. \_\_\_\_\_ fand statt am 1.2.95 gegen 14.00 Uhr.

#### **E. 4**

Die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung.

- 24 -

#### **E. 5**

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 60'000.- zu bezahlen.

#### **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Dietikon, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 7**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 475'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. Juni 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. N. Balkanyi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.